

rechtskräftig

24 C 109/13
(Geschäftsnummer)



verkündet am 18.07.2013

Kirstein
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingang
Eb 01. AUG. 2013
RA Blume & Lietzke

Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

~~Roland Grottel~~ als Insolvenzverwalter ü. d. Vermögen
Potsdam

– Kläger –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Schwoerer & Kollegen,
Friedrich-Ebert-Str. 8, 14467 Potsdam
Az.: 206/12L06 -
gegen

Wohnungsgenossenschaft
und ~~_____~~ Vertr. d. d. Vorstand
Potsdam

– Beklagte –

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Blume Lietzke Rübke,
Lindenstraße 37, 14467 Potsdam
Az.: 62/13 -

hat das Amtsgericht Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 27.06.2013
durch Richter am Amtsgericht Dr. Sternberg

für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung i. H. v. von 120 % aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages, sofern nicht die Beklagte vorher Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2011 eröffnete das Amtsgericht Potsdam über das Vermögen von ~~_____~~ (im Folgenden Schuldner) das Insolvenzverfahren und bestellte den Kläger zum Insolvenzverwalter. Die Beklagte ist eine eingetragene Wohnungsgenossenschaft, bei welcher der Schuldner eine Beteiligung gezeichnet hatte.

Der Schuldner schloss gemeinsam mit ~~_____~~ mit der Beklagten unter dem 20. Mai 2003 eine Nutzungsvereinbarung.

Mit Schreiben vom 19.10.2011 informierte der Kläger die Beklagte über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Zugleich bat er die Beklagte um Mitteilung, in welcher Höhe der Schuldner Genossenschaftsanteile erworben habe.

Mit Schreiben vom 26.10.2011 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass das Geschäftsguthaben des Schuldners 2.255,00 EUR betrage.

Mit Schreiben vom 28.11.2011 kündigte der Kläger das Mitgliedschaftsverhältnis des Schuldners.

Der Kläger ist der Ansicht, dass die unter dem 30. Juni 2010 geschlossene und unter dem 30. August 2010 eingetragene Änderung von § 12 Abs. 4 S. 3 der Satzung rechtswidrig sei.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger am 01. Juli 2013 einen Betrag i. H. v. 2.255,00 EUR nebst Zinsen i. H. v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 02. Juli 2013 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass sie berechtigt war, gemäß § 73 Abs. 4 Genossenschaftsgesetz die Frist zur Auszahlung des Geschäftsguthabens zu verlängern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf alle zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Sitzungsniederschrift sowie die sonstigen Aktenbestandteile Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist gemäß § 257 ZPO zulässig.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Die Beklagte war berechtigt, die Regelung in § 12 Abs. 4 der Satzung, die zunächst wie folgt lautete:

„Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen innerhalb von sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuführen. Die Auszahlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz (Absatz 1) nach näherer Bestimmung der Genossenschaft erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen“.

Dahingehend zu ändern, dass § 12 Abs. 4 nunmehr wie folgt lautet:

„Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen innerhalb von sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Die Auszahlung soll innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung der Bilanz (Absatz 1) nach näherer Bestimmung der Genossenschaft erfolgen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, nicht vor Feststellung der Bilanz und nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses für genossenschaftlichen Wohnraum verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt ist, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des siebten Monats an mit 4 % zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren“.

Die Änderung von § 12 Abs. 4 der Satzung war gemäß § 73 Abs. 4 Genossenschaftsgesetz möglich. § 73 Abs. 4 Genossenschaftsgesetz gibt den Genossenschaften die Möglichkeit, eine von § 73 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz abweichende Regelung zu treffen. Die streitgegenständliche Satzungsänderung ist auch nicht willkürlich. Denn sie dient dem Sicherungsinteresse der Beklagten, das Auseinandersetzungsguthaben nicht vor Beendigung des Nutzungsverhältnisses zu verlieren.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Sternberg
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

(Wilke), Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle